



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

An den Grossen Rat

23.1670.05

Basel, 18. September 2025

Kommissionsbeschluss vom 18. September 2025

Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK)

zur

Kantonalen Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug»

sowie

Bericht der Kommissionsminderheit

1. Ausgangslage

1.1 Initiativtext

Mittels kantonaler Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» wird folgende Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 gefordert:

Titel nach § 207. (neu): Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn

§ 207a. Grundsätze (neu)

¹ Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.

² Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.

³ Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.

⁴ Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

§ 207b. Verfahren (neu)

¹ Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.

² Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzuseigen.

³ Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.

⁴ Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.

§ 207c. Haftung und Sanktionen (neu)

¹ Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.

² Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.

³ Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.

§ 207d. Ausführungsbestimmungen (neu)

¹ Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 234 (neuer Absatz 36)

Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.»

Die Staatskanzlei hat am 22. November 2023 durch Verfügung festgestellt, dass die Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» mit 3'184 gültigen Unterschriften die vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften aufweist und damit zustande gekommen ist. Mit Beschluss des Grossen Rats vom 6. März 2024 wurde die Volksinitiative für rechtlich zulässig erklärt und zur Berichterstattung dem Regierungsrat überwiesen.

1.2 Forderungen der Initiative

Mit dem Direktabzug der Steuern vom Lohn soll das Verschuldungsrisiko aufgrund von Steuerschulden vermindert werden. Aktuell verschulden sich gemäss Aussage der Initiantinnen und Initianten jährlich 5'000 bis 6'000 im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Personen. Nicht selten stellen die Steuerschulden den Anfang einer Verschuldungsspirale dar.

Konkret fordert die Initiative, dass die Arbeitgebenden bei den Arbeitnehmenden einen Abzug vom Lohn vornehmen und diesen direkt an die Steuerverwaltung überweisen. Nur mit ausdrücklicher Mitteilung können Arbeitnehmende verlangen, dass auf den Lohnabzug verzichtet wird (Opt-out). Die Höhe des Lohnabzugs soll sich nach dem Quellensteuerabzug bemessen. Für die Arbeitgebenden ab 10 Mitarbeitenden ist die Vornahme des Lohnabzugs verpflichtend, sofern von den Mitarbeitenden nicht ausdrücklich beantragt wird, darauf zu verzichten. Die Arbeitgebenden sollen für ihre Mitwirkung und den für sie entstehenden Aufwand eine Bezugsprovision vom Kanton erhalten.

1.3 Antrag des Regierungsrats

Wie schon im Rahmen der Motion Rechsteiner und Konsorten Nr. 15.5219.01 betreffend «automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn» lehnt der Regierungsrat die Einführung eines freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Lohn ab.

Die Einführung eines freiwilligen Direktabzugs der Steuern vom Lohn wird grundsätzlich als nicht geeignetes Instrument angesehen, um die Schulden aufgrund von unbezahlten Steuern zu reduzieren. Viele Steuerpflichtige wären zudem zur Leistung eines solchen Direktabzugs vom Lohn aufgrund eines tiefen Einkommens gar nicht imstande. Hinzu kommt, dass der Lohnabzug bei Lohnpfändungen aufgrund bestehender Schulden nicht durchsetzbar wäre.

Ferner würde ein freiwilliger Direktabzug der Steuern vom Lohn nur einen Teil der Steuerpflichtigen im Kanton Basel-Stadt betreffen. So ein Lohnabzugsverfahren ist nur auf Arbeitnehmende mit Wohnsitz und Arbeitsstelle im Kanton Basel-Stadt anwendbar, die zudem nicht der Quellenbesteuerung unterliegen. Gemäss Schätzungen der Steuerverwaltung käme der freiwillige Direktabzug der Steuern lediglich für rund 40'000 Personen in Frage.

Dieser beschränkte Nutzen eines freiwilligen Direktabzugs vom Lohn stehe einem hohen administrativen Aufwand und beträchtlichen Kosten gegenüber, mit welchen sowohl die Arbeitgebenden als auch die Steuerverwaltung konfrontiert wären. Auf Seiten des Kantons entstünden Mehrkosten in der Höhe von rund 140'000 Franken für den zusätzlichen Vergütungszinsaufwand, 3.4 Mio. Franken für die Bezugsprovision, die den Arbeitgebenden zu entrichten wäre, 1.6 Mio. bis 2.3 Mio. Franken für einmalige IT-Kosten sowie zusätzliche Betriebskosten und Personalkosten.

Auch würde der freiwillige Steuerabzug vom Lohn hinsichtlich des Aufwands für die Steuerpflichtigen keine Entlastung darstellen, da diese immer noch eine Steuererklärung ausfüllen müssten. Als zielführender wird von Seiten der Steuerverwaltung die Einführung einer provisorischen Steuerrechnung angesehen.

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen nimmt der Regierungsrat zu zwei konkreten Punkten der Volksinitiative kritisch Stellung.

Erstens sieht der Wortlaut der Initiative vor, dass sich die Bemessung des Steuerabzugs nach dem Quellensteuerabzug gemäss § 92 StG richtet. Der Regierungsrat erachtet dies als nicht praktikabel, da die Arbeitgebenden für die korrekte Tarifanwendung zusätzliche Informationen von den Arbeitnehmenden benötigen würden, wie bspw. die Erwerbstätigkeit des Ehepartners, die Konfessionszugehörigkeit oder Angaben über die Kinder. Dies wäre für die Arbeitgeberseite mit einem hohen Aufwand verbunden.

Zweitens soll gemäss Initiativtext der Lohnabzug an die vorangehende Steuerperiode angerechnet werden. Würden alle Lohnabzüge des laufenden Jahres an die Einkommenssteuer des vorangehenden Jahres angerechnet, würde dies aufgrund der Fälligkeit der Steuerzahlung Ende Mai zum Anfall von Belastungszinsen während sieben Monaten führen. Besser wäre es, nur die Lohnabzüge von Januar bis Mai an die Steuern des vergangenen Jahres und die Lohnabzüge von Juni bis Dezember an die Steuern des laufenden Jahres anzurechnen. Dadurch würden für die Steuerpflichtigen keine Belastungszinsen anfallen. Der Regierungsrat würde bei Annahme der Initiative diese Variante umsetzen, da das Anfallen von Belastungszinsen für die Steuerpflichtigen nicht im Sinne der Initiantinnen und Initianten sein könne.

Für weitere Details wird auf den Ratschlag verwiesen.

2. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat den Ratschlag am 16. Oktober 2024 der Wirtschafts- und Abgabekommission (WAK) überwiesen. Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 28. Oktober 2024 mit der Beratung des Geschäfts begonnen. Die Beratung wurde aber aufgrund anderer dringender Geschäfte ausgesetzt, weswegen dem Grossen Rat – mit Einverständnis des Initiativkomitees – eine Fristverlängerung beantragt wurde (vgl. Kommissionsbericht Nr. 23.1670.03). Aufgrund der intensiven Auseinandersetzung der Kommission mit diesem Geschäft wurde – ebenfalls wieder mit Einverständnis des Initiativkomitees – eine zweite Fristverlängerung beantragt (vgl. Kommissionsbericht Nr. 23.1670.04).

Die WAK hat das Geschäft an sieben Sitzungen gemeinsam behandelt. An der Sitzung vom 28. April 2025 hat die Kommission die Aufteilung in eine Mehr- und Minderheit beschlossen. Mehr- und Minderheit haben das Geschäft separat an mehreren weiteren Sitzungen weiterberaten. An der Sitzung vom 18. September 2025 wurde der Gesamtbericht bereinigt und verabschiedet.

Die Kommission hat sich von Regierungsrätin Tanja Soland, Vorsteherin des Finanzdepartements, Jessica Hofstetter, Ressortleiterin Steuerbezug und Kantonales Inkasso, und Flurina Mark, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Generalsekretariat FD, ausführlich über das Geschäft informieren lassen. Die Kommission dankt für die Zurverfügungstellung von Zusatzinformationen und für die Unterstützung bei der Formulierung der Gegenvorschläge.

Während der gemeinsamen Beratung hat die WAK folgende Hearings durchgeführt:

- Lisa Mathys und Paola Gallo, Vertreterinnen des Initiativkomitees
- Jürg Gschwend, Leiter Plusminus, Budget- und Schuldenberatung Basel
- Michel Wälte, Leiter Familien-, Paar- und Erziehungsberatung
- Saskia Schenker, Direktorin Arbeitgeberverband Region Basel, und Frank Linhart, Leiter Öffentlichkeitsarbeit & Berufsbildung

Die Kommission hat folgende drei Berichte für die Beratung beigezogen:

- Ecoplan (2016): Analyse der Mechanismus von Steuerschulden. Schlussbericht vom 15. März 2016 zuhanden der Budget- und Schuldenberatungsstelle Plusminus, Basel.
- FehrAdvice (2016): Der freiwillige Direktabzug der Einkommenssteuer im Kanton Basel-Stadt. Ein verhaltensökonomisches Gutachten.

- Christoph Merian Stiftung (2023): Schulden. Überblick, Analysen und Empfehlungen von Fachpersonen und Betroffenen.

2.1 Hearing mit dem Initiativkomitee

Lisa Mathys und Paola Gallo informieren darüber, wie es zur Lancierung der Initiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» gekommen ist. Die SP Basel-Stadt habe 2022 fünf Themen vorgeschlagen, zu denen eine Initiative lanciert werden könnte. Zu diesen fünf Themen wurde ein Voting durchgeführt. Der Vorschlag eines Direktabzugs habe 40% der Stimmen erhalten. Darüber sei man sehr erstaunt gewesen, da es sich nicht um ein emotional packendes Thema handle. Allerdings habe sich nicht nur beim Voting, sondern auch in der Phase der Unterschriftensammlung gezeigt, dass ein grosses Bedürfnis nach einer solchen Hilfestellung beim Zahlen der Steuern bestehe. Die Rückmeldungen seien sehr positiv gewesen. Auch viele Personen, die aus dem Ausland zurückgekehrt seien, haben die Dienstleistung des direkten Steuerabzugs vom Lohn vermisst. Der Direktabzugs der Steuern vom Lohn funktioniere in vielen Ländern sehr gut, daher gebe es nicht viele Gründe, die gegen die Einführung dieses Instruments sprechen.

Das Ziel der Initiative sei die Verhinderung von Schuldenkarrieren. Neben den Krankenkassenprämien stellen die Steuern die Hauptursache für die Verschuldung von Personen dar. Auf Seiten der Steuerverwaltung könnte eine Entlastung entstehen, da bisher jährlich rund 5'000 neue Betreibungen wegen Steuerschulden veranlasst werden müssen. Oft seien Personen aus bildungsfernen Familien mit geringem Einkommen von Schulden betroffen. Wenn wenig Geld vorhanden sei, sei es sehr schwierig Vorauszahlungen für Steuern zu leisten. Der Direktabzug könnte für diese Personengruppe eine Erleichterung darstellen, wobei alle Steuerpflichtigen davon profitieren würden, wenn automatisch ein Anteil der Steuern direkt vom Lohn abgezogen werde und es ersichtlich werde, wie viel Geld tatsächlich pro Monat zur Verfügung stehe. In einer Publikation Studie der Christoph Merian Stiftung (2023)¹ werde als erste Empfehlung zur Prävention von Schulden die Einführung eines direkten Lohnabzugs für Steuern empfohlen.

2.2 Hearing mit Plusminus, Budget- und Schuldenberatungsstelle Basel

Jürg Gschwend führt zur Bedeutung der Steuerschulden in der Schweiz aus, dass drei Viertel aller Verschuldeten, die bei Mitgliedsorganisationen von Schuldenberatung Schweiz Rat suchen, Steuerschulden haben. Die Steuerschulden machen seit Jahren etwa 30% der Schuldensumme aus und stellen damit das weitaus grösste Schuldenproblem der Schweiz dar. Die Verschuldung habe verschiedene negative Folgen für die Betroffenen. Aus Schulden ergeben sich oft Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche und Probleme bei der Wohnungssuche. Oft seien Schulden auch die Ursache für viele Streitereien, was zu familiären Problemen führe. Auch wurde in vielen Studien aufgezeigt, dass Schulden zu gesundheitlichen Problemen und sozialer Desintegration führen.

Jürg Gschwend informiert über das Gutachten von Fehradvice «Der freiwillige Direktabzug der Einkommenssteuern im Kanton Basel-Stadt. Ein verhaltensökonomisches Gutachten». Das Gutachten zeige auf, dass ein Direktabzug mittel- bis langfristig zu einer Reduktion der Steuerschulden und der Gesamtverschuldung führe und positive finanzielle und soziale Effekte habe. Wichtig sei allerdings, um diese positiven Effekte wirklich zu erreichen, dass das Opt-out-Prinzip gelte. Dies bedeute, dass standardmässig alle automatisch am Direktabzug mitmachen. Wer den Direktabzug nicht wolle, müsse Widerspruch einlegen. Mit diesem Opt-out-Prinzip erreiche man eine deutlich höhere Beteiligung, insbesondere auch von Steuerzahrenden mit einem höheren Verschuldungsrisiko.

Das Gutachten zeige allerdings auch auf, dass der Direktabzug für die Arbeitgebenden zu Kosten führe, die höher seien als der Nutzen, obwohl auch die Arbeitgeberseite davon profitiere, wenn die

¹ [Christoph Merian Stiftung \(2023\): Schulden. Überblick, Analysen und Empfehlungen von Fachpersonen und Betroffenen.](#)

Arbeitnehmenden nicht verschuldet seien. Die Kosten für die Arbeitgebenden seien je nach Modell und Betriebsgrösse sehr unterschiedlich. Gerade für kleinere Unternehmen seien die Kosten hoch, weswegen das Gutachten in diesem Punkt einen Vorbehalt formuliere. Für kleine Unternehmen seien insbesondere die Anfangskosten sehr hoch. Das Gutachten sage ganz klar, dass dieser Punkt bei der Ausgestaltung eines Direktabzugs beachtet werden müsse. Eine Aufwandsentschädigung für die Arbeitgebenden sei sicher notwendig. Auch könnten kleine Unternehmen von der Pflicht, den Direktabzug einzuführen, befreit werden. Hilfreich sei zudem die Bereitstellung von standardisierten Informations- und Entscheidungsunterlagen.

Jürg Gschwend sagt, er teile die Einschätzung des Gutachtens, dass für die Arbeitgeberseite eine Unterstützung und Aufwandsentschädigung bereitgestellt werden müsse. Er arbeite seit über 20 Jahren in der Schuldenberatung und er würde sich die Einführung des Direktabzug aus fachlicher Sicht sehr wünschen. Die Steuerschulden stellen in der ganzen Schweiz ein Problem dar. Studien zeigen, dass alle bisher eingeführte Massnahmen wie die provisorische Steuerrechnung oder die Möglichkeit der monatlichen Ratenzahlungen usw. nicht helfen. Daher brauche es ein neues Instrument, um Verbesserungen zu erreichen.

2.3 Hearing mit der Familien-, Paar- und Erziehungsberatung Basel (Fabe)

Michel Wälte führt aus, dass viele Familien, die sich bei der Fabe beraten lassen, auch Schulden haben. Steuerschulden seien ein häufiges Thema in der Beratung.

Generell sei aus verschiedenen Studien, aber auch aus der Praxis bekannt, dass sich Schulden negativ auf die Gesundheit auswirken können. Menschen mit Schulden seien öfters krank und nehmen weniger Arzttermine wahr, oft werde auf notwendige Zahnbehandlungen verzichtet. Eine weitere Auswirkung von Schulden sei der soziale Ausschluss. Die Leute gehen nicht aus und Kinder gehen keinen Hobbys nach. In den Paarberatungen sei zudem festzustellen, dass sich Konflikte zwischen den Eltern oft auf finanzielle Schwierigkeiten zurückführen lassen. In diesen Fällen müsse man zuerst die finanziellen Probleme angehen. Schulden führen auch zu negativen Konsequenzen bei der Wohnungssuche und teilweise auch bei der Arbeitssuche. Dies seien die Erfahrungen, die die Mitarbeitenden tagtäglich in der Fabe machen. Aus dieser Perspektive erfolge seine Einschätzung des Direktabzugs.

Der Direktabzug würde nicht unmittelbar denjenigen Familien helfen, die bereits Schulden haben, sondern eher einen präventiven Charakter haben. Der Direktabzug sei dann sehr hilfreich, wenn kritische Lebenssituation eintreffen. Dann sei wenigstens ein Teil der Steuern bereits bezahlt. Ein kritischer Moment sei, wenn eine Familie Zuwachs bekomme. Oft verringere sich nach der Geburt eines Kindes das Einkommen, gleichzeitig steigen die Ausgaben. Dieser Effekt sei beim ersten Kind in der Regel am grössten. Der Direktabzug vom Lohn würde in dieser Situation eine grosse Entlastung darstellen, weil immerhin bereits ein Teil der Steuern bezahlt wäre. Eine weitere kritische Phase im Leben sei, wenn es zu einer Trennung oder Scheidung komme. In dieser Situation seien auch Mittelstandsfamilien gefährdet, sich zu verschulden, da man mit dem bisherigen Einkommen plötzlich nahe ans familienrechtliche Existenzminimum gelange. Der dritte kritische Moment sei der Eintritt der Jugendlichen ins Erwerbsleben, also die jungen Berufseinsteiger. Hier spielt es eine grosse Rolle, wie viel Finanzwissen den Jugendlichen von zu Hause mitgegeben wurde. Gemäss Studien spielt es eine grosse Rolle, was die Eltern den Kindern zu Hause vorgelebt haben. Nicht alle wurden in der Familie genügend gut vorbereitet. Mit dem Direktabzug würden die Berufseinsteiger auf das Steuerthema sensibilisiert. Wenn die erste Steuererklärung eintreffe, dann sei wenigstens ein Teil der Steuerforderung bereits bezahlt.

Aus dieser Perspektive sei der Direktabzug ein sehr sinnvolles Instrument, um Schulden zu vermeiden.

Mit der Initiative werde das das Opt-out-Prinzip vorgeschlagen, das viele Vorteile aufweise. Mit der Opt-out-Möglichkeit könne man wählen, ob man vom Direktabzug Gebrauch machen wolle oder nicht. So bleibe die Wahlfreiheit und die Freiwilligkeit gewährleistet. Wichtig sei, dass mit dem Opt-out-Prinzip viele Personengruppen erreicht werden können. Nur wer sich bewusst gegen einen

Lohnabzug entscheide, beantrage das Opt-out. Die meisten Leute – und dies stelle man auch bei den Klientinnen und Klienten der Fabe fest – halten sich in der Regel an den vorgegebenen Standard. Trotz vorhandener Wahlfreiheit sehe er daher eine grosse Chance, dass viele Personen vom Steuerabzug Gebrauch machen würden.

Aus Sicht des Kantons sehe er auch ein Potenzial für Einsparungen, da Steuerschulden bei der Steuerverwaltung zu einem grossen Aufwand führen. Sicher wäre der Nutzen noch grösser, wenn weitere Kantone mitmachen würden. Mit der Einführung eines Direktabzugs vom Lohn würde der Kanton Basel-Stadt momentan noch eine Vorreiterrolle einnehmen. Es wäre begrüssenswert, wenn weitere Kantone nachziehen würden.

Die Herausforderungen des Direktabzugs liegen vor allem auf Seiten Arbeitgeber, insbesondere bei kleinen Unternehmen. Allerdings sehe die Initiative vor, dass Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitenden auf das Anbieten des Direktabzugs verzichten können. Dies seien viele Betriebe im Kanton Basel-Stadt. Zudem sei für die Unternehmen sicher wichtig, dass sie mit den notwendigen Formularen Unterstützung erhalten. Diese Formulare müssten standardisiert, klar und einfach gestaltet sein.

2.4 Hearing mit Arbeitgeberverband Region Basel

Saskia Schenker und Frank Linhart führen aus, dass der Arbeitgeberverband schon 2017 den damaligen Vorschlag für einen Direktabzug der Steuern vom Lohn abgelehnt habe und dass sich an dieser Haltung nichts geändert habe.

Gegen einen Direktabzug spreche, dass es den Direktabzug gar nicht brauche, weil es schon heute die Möglichkeit gebe Vorauszahlungen via Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren vorzunehmen. Es sollte auf Aufklärung statt auf ein Lohnabzugsverfahren gesetzt werden. Mit dem Lohnabzugsverfahren würden zudem alle Steuerpflichtigen unter den Generalverdacht gestellt, nicht mit Geld umgehen zu können. Durch das Lohnabzugsverfahren würde den Steuerpflichtigen die Möglichkeit genommen, selbst über Höhe und Zeitpunkt der Bezahlung der Steuern zu entscheiden. Das bewirke, dass bei den Steuerpflichtigen das Bewusstsein für das Zahlen von Steuern verloren geht.

Es bestehe zudem die Gefahr des Missverständnisses, dass mit der Einführung eines Direktabzugs die Pflicht des Ausfüllens der Steuererklärung und des Bezahlens der Steuern als Ganzes entfalle. Tatsächlich aber entstehe durch den Direktabzug keine administrative Entlastung für die Steuerpflichtigen. Die Steuererklärung müsse weiterhin ausgefüllt werden. Ausserdem fallen weitere Steuern (Bundessteuer, Gemeindesteuern, Kirchensteuern) an, die auch künftig selbstständig beglichen werden müssen. Riehen und Bettingen wären mit ihrem Steuerbezug folglich benachteiligt. Ganz grundsätzlich sei kein genauer Lohnabzug möglich, da die Lebenssituationen sehr unterschiedlich seien und sich unter dem Jahr verändern können.

Kritisch zu bewerten sei auch der Umstand, dass der Direktabzug nur bei Personen möglich sei, die im Kanton Basel-Stadt arbeiten und leben. Gleichzeitig entstehe arbeitgeberseitig ein grosser Mehraufwand. Die Kernaufgabe der Steuereintreibung dürfe nicht auf die Arbeitgeber überwälzt werden. Der Aufwand für die Arbeitgeber wäre enorm. Notwendig werden Softwareanpassungen, Information der Angestellten, Entgegennahme der Opt-out-Erklärungen, Beantwortung von Fragen, Mutationen etc. Die Haftungsrisiken werden ebenfalls dem Arbeitgeber auferlegt. Darüber hinaus eigne sich das Quellensteuerverfahren nicht für die Bemessung des Abzugs, da das Verfahren sehr aufwändig sei und nicht für inländische Angestellte gedacht sei.

Zu bedenken sei zudem, dass es sich bei den Steuern nicht um rechtlich privilegierte Schulden handle. Es soll kein Gläubigerprivileg für den Kanton geschaffen werden.

Ein weiterer Kritikpunkt an der Initiative sei, dass das Ziel, die Verschuldung zu reduzieren, mit der Initiative nicht erreicht werde. Leute, die knapp bei Kasse seien, würden mit hoher Wahrscheinlichkeit die Opt-out-Möglichkeit nutzen. Diesen Personen könne mit einem Direktabzug nicht geholfen werden. Man müsse gut überlegen, ob die Zielgruppe, die man mit dem Direktabzug erreichen

möchte, wirklich auch davon Gebrauch machen würde. Möglicherweise befinden sich diese Personen bereits in einem laufenden Zahlungsverfahren. Bei einem Pfändungsverfahren könnte ein Direktabzug nicht mehr zur Anwendung kommen. Daher könnte man nicht mit einer Reduktion der Debitorenverluste rechnen. Hinzu komme, dass in einer Antwort auf eine Interpellation von Katja Christ Nr. 17.5175.02 gesagt wurde, dass nur 16% des Volumens der eingeleiteten Betreibungen unselbstständig Erwerbstätige (also Angestellte) betreffe. Die anderen 84% erreiche man somit mit dem Direktabzug nicht.

In der Umsetzung der Initiative wären sehr viele komplexe Fragen zu klären. Die Einführung eines Direktabzugs sei für alle Seiten mit einem hohen Aufwand verbunden, ohne dass das Ziel der Initiative erreicht werde. Aus Perspektive des Arbeitgeberverbands würde damit ein neues «Basel finish» geschaffen werden, das den Standort schwäche. Auch die Regulierungsfolgekosten, welche gemäss Standortfördergesetz reduziert werden sollen, wären hier hoch. Daher empfiehlt der Arbeitgeberverband die Initiative zur Ablehnung.

3. Kommissionsberatung

Mit der Initiative verfolgen die Initiantinnen und Initianten die Absicht, Steuerschulden zu verhindern und damit Schuldenkarrieren vorzubeugen. Das Mittel zum Zweck soll dabei die Einführung des Direktabzugs der Steuern vom Lohn sein. Ausgehend davon hat sich die Kommission mit der Frage beschäftigt, wie verbreitet Steuerschulden sind.

Die Kommission hat deshalb von der Steuerverwaltung um Zahlen gebeten, mithilfe derer sich die Grösse des Problems «Steuerschulden» im Kanton Basel-Stadt umreissen lässt. Die Auswertungen für das Steuerjahr 2019 zeigen auf, dass rund 5'500 Betreibungen für kantonale Steuern eingeleitet wurden. Dies entspricht ungefähr 5% aller ordentlichen Veranlagungen. Insgesamt ging es bei diesen Betreibungen um eine Summe von über 24 Mio. Franken. Im Durchschnitt betrug der Betriebungsbetrag etwa 4'500 Franken. Die Betreibungen verteilen sich wie folgt auf die Einkommenskategorien:

- 40 Prozent der Betreibungen gingen auf Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen (steuerbares Einkommen) von unter 30'000 Franken zurück;
- 39 Prozent auf Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen zwischen 30'000 und 60'000 Franken;
- 14 Prozent auf Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen zwischen 60'000 und 90'000 Franken;
- 4 Prozent auf Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen zwischen 90'000 und 120'000 Franken und
- 3 Prozent auf Steuerpflichtige mit einem Reineinkommen über 120'000 Franken.

Aus den Hearings mit den Beratungsstellen wurde deutlich, dass Steuerschulden zu den häufigsten Schulden gehören. Gemäss der Statistik 2023² der Mitgliederorganisationen der Schuldenberatung Schweiz haben mehr als 73% der Personen, die bei einer Schuldenberatungsstelle in der Schweiz Rat suchen, Steuerschulden. Gemäss Bundesamt für Statistik hatten 2021 7.5% der Haushalte in der Schweiz Steuerschulden.

In der Kommission wurde weiter die Frage diskutiert, ob das Instrument des Direktabzugs genügend zielgerichtet und effizient ist, um das Problem der Steuerverschuldung anzugehen.

Wenn man oben erwähnten Zahlen den Ausführungen des Regierungsrats im Ratschlag Nr. 231670.02 gegenüberstellt, dass von einem Direktabzug nur rund 40'000 Personen – es gibt rund 60'000 Personen mit Wohnsitz **und** Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt, wovon 20'000 Personen quellenbesteuert werden – Gebrauch machen könnten, so ist davon auszugehen, dass die Initiative

² Schuldenberatung Schweiz (2023): Die Schuldenspirale rechtzeitig stoppen. Statistik der Mitgliederorganisationen 2023.

nur eine relativ kleine Schnittmenge mit Personen, die aufgrund von Steuerschulden betrieben werden, erreichen würde. Hinzu kommt, dass mit der Annahme der Initiative alle Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitenden verpflichtet würden, den Direktabzug für alle Mitarbeitenden mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt anzubieten, was mit einem Mehraufwand für die Arbeitgebenden verbunden wäre. Auch aus Sicht der Mitarbeitenden, die vom Direktabzug Gebrauch machen wollen, würde ein Zusatzaufwand entstehen, weil die Bemessungsgrundlage gemäss Quellensteuer nur angewandt werden könnte, wenn von den Mitarbeitenden weitere Angaben über ihre Lebenssituation zur Verfügung stellen (Zivilstand, Anzahl Kinder etc.) und allfällige Änderungen umgehend dem Arbeitgeber melden.

Auch verwaltungsseitig entstünde ein Mehraufwand und es ist mit höheren Kosten für IT-Anpassungen und Personalkosten zu rechnen. Hinzu kämen die Kosten für die Bezugsprovision, die der Kanton der Arbeitgebenden zu entrichten hätte, sowie ein zusätzlicher Vergütungszinsaufwand, weil ein grösserer Anteil der Steuern vorzeitig bezahlt sein würde.

Aufgrund dieser Überlegungen erscheint einem Teil der Kommission der Direktabzug der kantonalen Steuern vom Lohn nicht als effizientes und zielgerichtetes Instrument, um Steuerschulden zu reduzieren und Schuldenkarrieren vorzubeugen. Allerdings wurde in der Kommissionberatung deutlich, dass die Steuerschulden ein Problem sowohl für die Schuldnerinnen und Schuldner als auch für den Staat darstellen. Vom anderen Teil der Kommission werden zudem Vorteile eines Direktabzugs gesehen, die über die enge Zielsetzung der Schuldenvermeidung hinausgehen. In der Diskussion haben sich zwei Positionen herauskristallisiert.

Ein Teil der Kommission ist hinsichtlich der Initiative der Ansicht, dass der Direktabzug der Steuern vom Lohn nicht ausreichend zielgruppenorientiert ist, um das Ziel der Vermeidung von Steuerschulden zu erreichen. Dieser Teil der Kommission ist zudem grundsätzlich der Ansicht, dass das Eintreiben der Steuern nicht den Arbeitgebenden überwälzt werden darf, da es sich um eine originäre Aufgabe des Staats handelt. Die Arbeitgebenden dürfen nicht als verlängerter Arm des Staates eingesetzt werden. Ebenfalls wird kritisch bewertet, dass der Staat durch den Direktabzug gegenüber anderen Gläubigern privilegiert wird. Auch wird befürchtet, dass mit dem Direktabzug das Bewusstsein darüber verloren gehen könnte, wie viel ein Staat kostet.

Aus Sicht dieses Teils der Kommission rechtfertigen die möglichen positiven Effekte auf einzelne Steuerpflichtige nicht den Aufwand für die Umsetzung eines Direktabzugs der Steuern vom Lohn. Dieser Teil der Kommission lehnt die Einführung eines Direktabzugs vom Lohn grundsätzlich ab. Allerdings sieht dieser Teil der Kommission dennoch einen gewissen Handlungsbedarf in Bezug auf die Steuerschulden. Massnahmen, um Steuerschulden zu vermeiden, müssen aber vom Staat ausgehen und nicht via Arbeitgebende gelöst werden. Daher wird die Möglichkeit in einem Gegenvorschlag gesehen, der die Verantwortung für das Eintreiben der Steuern beim Staat belässt und sowohl Vorteile für alle Steuerpflichtigen bringt als auch Elemente vorsieht, die stärker zielgruppenorientiert sind.

Der andere Teil der Kommission sieht im Direktabzug der Steuern ein mittel- und langfristig gut geeignetes Instrument, um Steuerschulden vorzubeugen. Wie an den Hearings von den Fachpersonen betont wurde, würde der Direktabzug bei bestehenden Schulden keine Wirkung haben, aber seinen präventiven Charakter gerade in kritischen Lebenssituationen entfalten und dazu beitragen, dass Familien oder Einzelpersonen keine oder weniger Steuerschulden anhäufen. Das Risiko von Schuldenkarrieren könnte mit dem Direktabzug der Steuern vom Lohn gesenkt werden. Mit keinem bereits bestehenden Angebot wie der Budget- und Schuldenberatung oder der Familienberatung kann eine ähnlich grosse Breitenwirkung erzielt werden wie mit einem Direktabzug der Steuern vom Lohn. Mit dem Direktabzug könnte man den strukturellen Aspekt von Steuerschulden angehen und würde nicht ausschliesslich auf Einzelfälle fokussieren.

Ebenfalls für die Einführung eines Direktabzugs spricht für diesen Teil der Kommission, dass damit eine Dienstleistung im Sinne eines Service Publics angeboten würde, die aus anderen Ländern schon bestens bekannt ist und auch in der Schweiz auf gutes Feedback in der Bevölkerung gestossen ist. Den kritischen Aspekt des Mehraufwands für die Arbeitgebenden sieht auch dieser Teil

der Kommission. Daher soll ein Gegenvorschlag vor allem möglichst einfach umzusetzen sein und für die Arbeitgebenden kostenneutral ausfallen. Eine Vereinfachung für Arbeitgebende und Arbeitnehmende kann durch den Verzicht der Ausrichtung der Abzugshöhe an die Quellenbesteuerung erreicht werden. Stattdessen soll ein vordefinierter Abzug von 10% zur Anwendung gelangen. Eine weitere Vereinfachung stellt die Ausnahme von Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitenden dar.

Obwohl von beiden Seiten Kompromissbereitschaft bestand, konnte im Hinblick auf einen Gegenvorschlag kein gemeinsamer Nenner gefunden werden. Während für den einen Kommissionsteil ein Direktabzug vom Lohn Bestandteil eines Gegenvorschlags sein muss, kann sich der andere Teil der Kommission keinen Direktabzug vorstellen, da gezwungenermassen die Arbeitgebenden in die Pflicht genommen würden. Für diesen Teil der Kommission muss das Eintreiben der Steuern vom Staat selbst vorgenommen werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat die Kommission an der Sitzung vom 28. April 2025 entschieden, sich in eine Mehr- und Minderheit aufzuteilen. Mehr- und Minderheit haben getrennt voneinander einen Gegenvorschlag ausgearbeitet.

Der Kommissionsmehrheit gehören an: Lorenz Amiet, Laetitia Block, Daniel Hettich, Andrea Elisabeth Knellwolf, Niggi Rechsteiner, Luca Urgese, Annina von Falkenstein.

Der Kommissionsminderheit gehören an: Nicole Amacher, Patrizia Bernasconi, Ismail Mahmoud, Pascal Pfister, Jérôme Thiriet, Melanie Eberhard (bis Juni 2025), Beda Baumgartner (ab August 2025).

4. Erwägungen der Kommissionsmehrheit

4.1 Argumente gegen einen Direktabzug der Steuern vom Lohn

In der Kommissionsberatung wurde deutlich, dass die Kommissionsmehrheit die Initiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» nicht unterstützen wird. Folgende Gründe sprechen gegen die Einführung eines Direktabzugs der Steuern vom Lohn:

- Für die Unternehmen wäre der Direktabzug mit einem grossen Mehraufwand verbunden, obwohl er nur für Angestellte mit Wohnsitz und Arbeitsort im Kanton Basel-Stadt zur Anwendung kommen würde, die nicht der Quellensteuer unterliegen. Der Aufwand und der Nutzen stehen in einem klaren Missverhältnis. → 4.1.1
- Die Anzahl der Steuerbetreibungen ist seit vielen Jahren rückläufig. Aufgrund dieser positiven Entwicklung ist es nicht gerechtfertigt, ein drastisches Mittel wie das Lohnabzugsverfahren einzuführen. → 4.1.2
- Die Initiative erreicht das Ziel nicht, zur Vermeidung von Schulden beizutragen. Denn genau diejenigen, für die der Lohnabzug möglicherweise zielführend wäre, würden sich mit grosser Wahrscheinlichkeit für ein Opting-out entscheiden. → 4.1.3
- Der Direktabzug führt dazu, dass der Staat sich selbst gegenüber privaten Gläubigern vorzugsweise. → 4.1.4
- Die Steuern werden bei der Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums aufgrund einer Gesetzesänderung auf Bundesebene in Zukunft berücksichtigt werden. Damit wird ein grosses Problem von Personen mit Betreibungen gelöst und eine Schuldenspirale aufgrund von Steuerbetreibungen verhindert. → 4.1.5
- Ein Direktabzug weckt falsche Erwartungen, denn er führt zu keiner Vereinfachung, da alle Steuerpflichtigen weiterhin selbst ihre Steuererklärung ausfüllen müssen. → 4.1.6

- Das Eintreiben der Steuern darf nicht auf die Arbeitgebenden überwälzt werden. Es ist nicht Aufgabe der Unternehmen, für den Staat die Einkommenssteuern einzutreiben. → **4.1.7**
- Das von der Volksinitiative vorgesehene Quellensteuerverfahren ist ein aufwändiges Spezialverfahren mit vielen verschiedenen Tarifen. → **4.1.8**
- Ein Direktabzug der Steuern vom Lohn berücksichtigt nicht die individuelle Lebenssituation und ist deswegen immer ungenau. → **4.1.9**
- Der Direktabzug trägt zur Verminderung der Standortattraktivität für Unternehmen bei, weil das Lohnabzugsverfahren ausschliesslich im Kanton Basel-Stadt gelten würde. → **4.1.10**
- Ein Direktabzug stellt eine Bevormundung der Steuerpflichtigen dar und schmälert die Eigenverantwortung. → **4.1.11**

4.1.1 Kleiner Kreis von betroffenen Personen

Um darzulegen, weshalb ein Lohnabzugsverfahren in einem klaren Missverhältnis zum potenziellen Nutzen stünde, ist näher zu betrachten, wie hoch überhaupt der Anteil der Steuerpflichtigen mit Steuerschulden ist:

Im Kanton Basel-Stadt leben 208'868 Menschen (Statistisches Amt Basel-Stadt, Juni 2025). Privatpersonen sind ab dem Alter von 18 Jahren steuerpflichtig bzw. verpflichtet eine Steuererklärung einzureichen. Der Anteil der Minderjährigen beträgt 15,6% (Statistisches Amt Basel-Stadt, Bevölkerungsstatistik, 2023), dementsprechend sind rund 177'000 Menschen im Kanton volljährig und steuerpflichtig. In Basel-Stadt sind rund 97'100 der Einwohnerinnen und Einwohner erwerbstätig (Bundesamt für Statistik, Strukturerhebung, 2022), davon pendeln rund 25'000 Menschen in einen anderen Kanton oder ins Ausland (Bundesamt für Statistik, Strukturerhebung und Volkszählung, 2023). Insgesamt sind also rund 72'100 Menschen in Basel-Stadt sowohl wohnhaft als auch erwerbstätig. Dies ist Voraussetzung, um dem Lohnabzugsverfahren gemäss Volksinitiative zu unterstehen.

Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist der Abzug der Steuern vom Lohn jedoch freiwillig (§ 207a Abs. 2 E-StG). In Basel-Stadt beschäftigen 17,6% der Unternehmen weniger als 10 Vollzeitäquivalente (Bundesamt für Statistik, STATENT, 2022). Die Anzahl der von der Volksinitiative effektiv betroffenen steuerpflichtigen Personen ist also nochmals entsprechend tiefer und liegt bei geschätzten rund 60'000 Personen (82,4% von 72'100 Personen). Dies entspricht auch den Schätzungen des Regierungsrates (Ratschlag, S. 6).

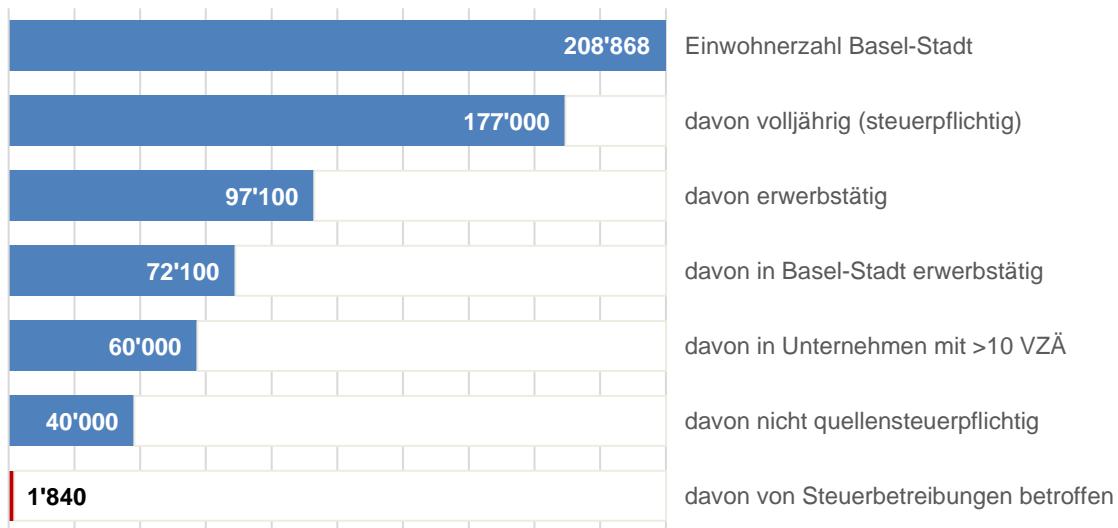
Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen, aber im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz haben, unterliegen für ihre Einkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, was eine Anwendung der Volksinitiative ausschliesst. Der Regierungsrat bezifert die Anzahl der an der Quelle besteuerten Personen auf rund 20'000 (Ratschlag, S. 6). Es verbleiben also gemäss Schätzungen des Regierungsrates rund 40'000 Menschen, die von der Volksinitiative überhaupt betroffen wären bzw. deren Steuern künftig vom Lohn abgezogen werden könnten.

Demgegenüber steht die Zahl der Steuerbetreibungen: Im Steuerjahr 2019 wurden im Kanton Basel-Stadt rund 117'200 Steuerveranlagungen vorgenommen. Davon wurden bei rund 5'400 Steuerbetreibungen eingeleitet, es zogen also 4,6% der Veranlagungen eine Betreibung nach sich (Statistisches Amt Basel-Stadt, Dossier Basel Nr. 136, 2025). Von den geschätzt 40'000 von der Volksinitiative betroffenen Steuerpflichtigen sind also ungefähr 1'840 Personen von Steuerbetreibungen betroffen.

Insgesamt ist demnach die Anzahl der Menschen, die von Steuerbetreibungen betroffen sind und die gleichzeitig dem von der Volksinitiative geforderten Lohnabzugsverfahren unterworfen würden (ca. 1'840), im Verhältnis zur Gesamtzahl der steuerpflichtigen Bevölkerung (ca. 177'000) klein. Sie

entspricht **1% aller steuerpflichtigen Personen**. Der damit verbundene Aufwand sowohl für den Kanton als auch für die Unternehmen steht hierzu in keinem Verhältnis.

Darstellung der von der Volksinitiative betroffenen Personen im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Kantons Basel-Stadt



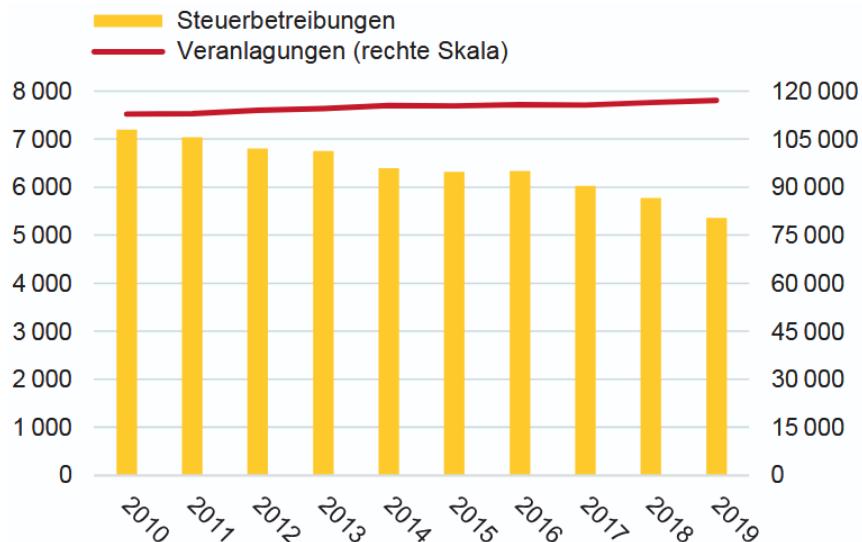
Quellen: vgl. Quellenangaben im Text

Zusätzlich zu bedenken gilt es schliesslich, dass bei einigen der von Steuerbetreibungen betroffenen Menschen Lohnpfändungen aktiv sind. Sei es aufgrund der Steuern, sei es aufgrund anderer Schulden, die gleichzeitig betrieben wurden. Lohnpfändungen sind bundesrechtlich geregelt (vgl. Art 93 SchKG) und gehen dem Lohnabzugsverfahren vor. Läuft eine Lohnpfändung, ist ein Lohnabzug für die Steuern nicht möglich, da dies einen Eingriff in das betreibungsrechtliche Existenzminimum bedeuten würde. Die Massnahme eines Lohnabzugsverfahrens wird also selbst bei dem 1% der steuerpflichtigen Personen, das sowohl von der Volksinitiative als auch von Steuerschulden betroffen ist, teilweise ins Leere laufen.

4.1.2 Positive Entwicklung über die letzten Jahre

Unabhängig von der Anzahl betroffener Personen ist festzuhalten, dass die Anzahl der Steuerbetreibungen generell seit Jahren rückläufig ist und sich somit positiv entwickelt. Immer weniger Personen sind von Steuerbetreibungen betroffen:

Steuerbetreibungen und ordentliche Veranlagungen



Quelle: Statistisches Amt Basel-Stadt, Dossier Basel Nr. 136, 2025

Aus Sicht der Kommissionsmehrheit besteht auch aufgrund dieser positiven Entwicklung kein Anlass, ein drastisches Mittel wie das Lohnabzugsverfahren einzuführen. Vielmehr sind weitere gezielte Massnahmen sinnvoller, wie sie im Gegenvorschlag vorgesehen sind.

4.1.3 Opting-out von betroffener Zielgruppe sehr wahrscheinlich

Nebst der Tatsache, dass nur ein kleiner Teil der von Steuerschulden betroffenen Personen überhaupt von der Volksinitiative erfasst wird, dürften viele der Personen, für die dieses Lohnabzugsverfahren überhaupt eingeführt werden soll, sich für die Option des «Opting-out» entscheiden. Ein Grund hierfür ist, dass viele Steuerpflichtige ihre Steuern mit dem 13. Monatslohn bezahlen, während sie den ordentlichen Monatslohn benötigen, um für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Zu diesem Schluss kommen aber auch die Autoren eines verhaltensökonomischen Gutachtens von FehrAdvice & Partners AG, welches von Plusminus, Budget- und Schuldenberatung Basel in Auftrag gegeben wurde³:

«Insbesondere Menschen, die bereits verschuldet sind oder solche, die den kurzfristigen Konsum besonders hoch gewichten, werden sich vermehrt «herausoptieren» – Liquiditätsengpässe wirken als starker Anreiz. Die Steuerschulden dieser Personen können mit dem Direktabzugsverfahren nur geringfügig reduziert werden.»

Der Grund hierfür dürfte, neben der erwähnten hohen Gewichtung von Konsum, auch darin liegen, dass bei Personen mit finanziellen Engpässen eine Betreibung aufgrund von Steuerschulden weniger negative Konsequenzen nach sich zieht als andere Betreibungen. Ist eine Person nicht in der Lage, alle finanziellen Forderungen zu bedienen, werden diejenigen Rechnungen priorisiert, deren Nichtbezahlung direkte negative Folgen hat, z.B. Handy, Internet, Leasing, Strom, Krankenkasse.

Oder mit anderen Worten: Wenn das Geld nicht für alle Rechnungen reicht und eine Betreibung unausweichlich ist, nimmt man lieber eine Betreibung des Kantons für die Steuern in Kauf, da dies weniger negative Konsequenzen hat als andere Betreibungen. Das Lohnabzugsverfahren würde

³ FehrAdvice & Partners AG, Der freiwillige Direktabzug der Einkommenssteuer im Kanton Basel-Stadt. Ein verhaltensökonomisches Gutachten, Mai 2016.

hingegen, sofern sich die betroffenen Steuerpflichtigen nicht ohnehin rausoptieren, lediglich zu einer Verlagerung der Schulden führen, weil die Betroffenen mit dem Lohnabzugsverfahren nicht plötzlich mehr Geld zur Verfügung haben.

4.1.4 Keine Privilegierung des Staates gegenüber privaten Gläubigern

In gewissen Situationen sind Menschen in knappen finanziellen Verhältnissen also gezwungen, Entscheide zu treffen, welche Forderungen sie gegenüber anderen priorisieren. Die Betroffenen müssen mit ihrem Einkommen haushälterisch umgehen und benötigen auch eine gewisse Flexibilität, um ausserordentliche finanzielle Aufwendungen meistern zu können. Das Lohnabzugsverfahren nimmt ihnen diese Flexibilität, weil ihnen ein substanzieller Teil des Einkommens nicht mehr zur Verfügung steht.

Können nicht mehr alle Forderungen beglichen werden, kommt es unvermeidlich zu Mahnverfahren und Betreibungen. Die Situation ist hierbei für alle Gläubiger gleich, sie alle müssen den ordentlichen Weg des Betreibungsverfahrens beschreiten. Auch der Staat für seine Steuerforderungen.

Die Einführung eines Lohnabzugsverfahrens würde hingegen dazu führen, dass der Kanton sich einen Vorteil gegenüber privaten Gläubigern verschafft. Diese können kein solches Lohnabzugsverfahren für ihre Forderungen einführen. Der Kanton würde also dafür sorgen, dass seine Forderungen bereits vor Fälligkeit beglichen werden (da die Steuern zum Zeitpunkt des Lohnabzuges gar noch nicht fällig sind), während die privaten Gläubiger – Gewerbetreibende, Dienstleister, Vermieter, Krankenversicherer etc. – auf der Strecke bleiben. Dies gilt im Übrigen nicht nur für laufende Steuerforderungen, da der Staat auch andere Forderungen (Steuern aus Vorjahren, Gebühren etc.) mit den Steuervorauszahlungen verrechnen kann.

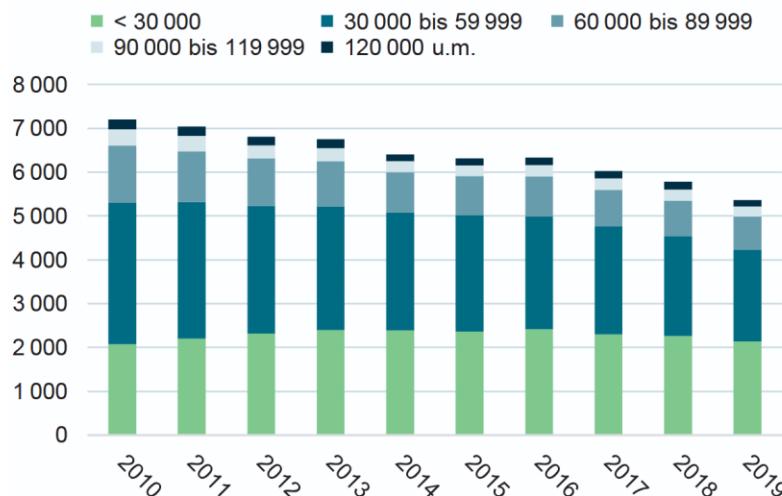
Eine solche Privilegierung ist auch mit Blick auf das Bundesrecht fragwürdig. Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sieht drei Klassen von Forderungen vor (Art. 146 Abs. 2 i.V.m. Art. 219 Abs. 4 SchKG). Aus sozialen Gründen werden gewisse Forderungen wie z.B. Lohnforderungen, Versicherungsleistungen oder Unterhaltsbeiträge vorrangig behandelt. Steuerforderungen gehören hingegen zu den übrigen Forderungen dritter Klasse. Mit dem Lohnabzugsverfahren würde sich der Kanton faktisch an erste Stelle setzen, weil der vorgesehene Mechanismus dazu führt, dass die Steuern noch vor Fälligkeit bezahlt werden.

4.1.5 Betreibungsrechtliches Existenzminimum berücksichtigt bald auch Steuern

Die Statistik zeigt, dass tiefe Einkommensklassen überdurchschnittlich von Steuerbetreibungen betroffen sind. So sind Veranlagungen mit Reineinkommen von bis zu 59'999 Franken für 79% der Betreibungen verantwortlich. Der guten Ordnung halber gilt es hierbei anzumerken, dass das Reineinkommen nicht zwingend gleichbedeutend ist mit einem tiefen Haushaltseinkommen. So können beispielsweise hohe Steuerabzüge (z.B. für den Liegenschaftsunterhalt) ebenfalls zu einem tiefen Reineinkommen führen.

Nichtsdestotrotz ist auch für die Kommissionsmehrheit unbestritten, dass es für Menschen mit einem tieferen steuerbaren Einkommen eine grössere Herausforderung ist, die Steuern zu bezahlen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass ein Viertel der Steuererklärungen aufgrund der in Basel-Stadt hohen Steuerabzüge gar kein steuerbares Einkommen aufweist (Steuerstatistik Basel-Stadt 2023).

Steuerbetreibungen nach Reineinkommensklasse in Franken



Quelle: Statistisches Amt Basel-Stadt, Dossier Basel Nr. 136, 2025

Mit ein Grund für die Steuerprobleme von tieferen Einkommensklassen ist, dass die Steuern beim betreibungsrechtlichen Existenzminimum gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht berücksichtigt werden. Wenn also eine steuerpflichtige Person bereits Betreibungen hat und deswegen ihr Einkommen gepfändet wurde, werden zwar der Grundbedarf und bestimmte Auslagen berücksichtigt, nicht jedoch die geschuldeten Steuern. Dies führt fast zwangsläufig dazu, dass es aufgrund der Steuern zu einer weiteren Verschuldung kommt und somit eine Schuldenspirale in Gang gesetzt wird.

Da das Schuld betreibungsrecht bundesrechtlich geregelt ist, muss dieses Problem auf Bundes ebene gelöst werden. Erfreulicherweise haben sowohl der National- als auch der Ständerat einer entsprechenden Motion der Rechtskommission des Ständerates⁴ zugestimmt. Die Lösung dieses Problems dürfte also in absehbarer Zeit erfolgen.

4.1.6 Volksinitiative weckt falsche Erwartungen

In der Diskussion über das Lohnabzugsverfahren hat sich gezeigt, dass bei Personen, die diesem positiv gegenüberstehen, oft falsche Erwartungen vorhanden sind. So ist die Annahme verbreitet, dass das Lohnabzugsverfahren zu einer Entlastung führt, weil die Steuern dann bezahlt sind. Das eigentliche Ärgernis ist dabei jedoch das Ausfüllen der Steuererklärung. Diese muss allerdings auch bei einer Annahme der Volksinitiative weiterhin ausgefüllt werden. Es kommt zu keiner administrativen Entlastung der Steuerpflichtigen. Beim Lohnabzug würde es sich lediglich um provisorische Steuerzahlungen handeln.

Weil der Kanton einen Lohnabzug nur für die von ihm eingeforderten Steuern vorsehen kann, bleiben zudem sowohl die Bundes- als auch die Gemeindesteuern unberücksichtigt. Es besteht daher das Risiko, dass sich Steuerpflichtige in der falschen Sicherheit wiegen, ihre Steuerzahlung mit dem Lohnabzug getätigten zu haben und für die Bundes- und die Gemeindesteuern keine Reserven mehr bilden.

Zielführender ist es, das Ausfüllen der Steuererklärung zu vereinfachen. Die Einführung der digitalen Steuererklärung über eSteuern.BS hat hierzu sicherlich einen Beitrag geleistet, wobei viele Steuerpflichtige Mühe bekunden, sich mit AGOV in das Portal des Kantons einzuloggen, was laut

⁴ 24.3000 Motion RK-S Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums

Medienberichten zu einer Zunahme der auf Papier ausgefüllten Steuererklärungen geführt hat. Zudem sind viele Steuerpflichtige mit dem Umfang der Steuererklärung und auch dem darin verwendeten Steuervokabular überfordert.

Die Kommissionsmehrheit unterstützt deshalb den Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend eine Vereinfachung für Steuererklärungen (25.5195), die eine schlanke und leicht verständliche Steuererklärung einführen möchte. Der Anzug wurde am 11. Juni 2025 vom Grossen Rat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen. Mit dieser Massnahme können gezielt die Hürden für Steuerpflichtige mit einfachen Einkommensverhältnissen gesenkt werden und für all diejenigen, die sich mit der heutigen Steuererklärung überfordert fühlen. Dass dies eine zielführende Massnahme ist, zeigt der Zusammenhang zwischen amtlichen Veranlagungen und Steuerbetreibungen: 66,4% der Steuerbetreibungen stammen von amtlich Eingeschätzten, also von Personen, die gar keine Steuererklärung abgegeben haben oder aus anderen Gründen amtlich eingeschätzt wurden (Statistisches Amt Basel-Stadt, Dossier Basel Nr. 136, 2025). Kann aufgrund einer vereinfachten Steuererklärung die Anzahl Personen reduziert werden, die amtlich eingeschätzt werden, kann auch die Anzahl Steuerbetreibungen reduziert werden.

4.1.7 Keine Aufgabe der Unternehmen, die Einkommenssteuern einzutreiben

Mit der Einführung des Lohnabzugsverfahrens überträgt der Kanton die Eintreibung der Einkommenssteuern und damit eine seiner Kernaufgaben an die Arbeitgebenden. Diese müssen von ihren Arbeitnehmenden die relevanten Informationen abfragen, eine Berechnung des Lohnabzuges vornehmen, haften vollumfänglich für den abgezogenen Betrag und müssen den Betrag an den Kanton überwiesen. Zudem müssen sie laufend Anpassungen vornehmen, weil Arbeitnehmende sich aus- oder einoptieren, ihren Wohnsitz wechseln, sich die Lebensumstände steuerrelevant verändern, etc.

Dem Einwand, die Unternehmen würden in Form der Quellen- oder der Verrechnungssteuer bereits heute Steuern auf Einkommen für den Staat eintreiben, kann dabei nicht gefolgt werden. Bei der Quellen- und der Verrechnungssteuer handelt es sich um sogenannte Sicherungssteuern. Diese stellen, einem Pfand ähnlich, sicher, dass Lohn- bzw. Zinseinkommen ordnungsgemäss deklariert wird. Eine solche Sicherung ist bei der Einkommenssteuer nicht erforderlich, da die Arbeitgebenden im Kanton Basel-Stadt den Lohn ihrer Arbeitnehmenden der Steuerverwaltung melden müssen, womit eine ordnungsgemäss Deklaration sichergestellt ist.

4.1.8 Bestehendes Quellensteuerverfahren ist ein aufwändiges Spezialverfahren

Die Volksinitiative sieht vor, dass der Lohnabzug analog dem Quellensteuerverfahren vorgenommen wird (Verweis auf § 92 StG in § 207a E-StG). Darin zeigt sich, wie sehr die Initianten den Aufwand für die Quellensteuer unterschätzen. Zwar ist es richtig, dass es sich dabei um einen bereits bestehenden Lohnabzug für die Einkommenssteuern handelt. Dabei handelt es sich jedoch um ein aufwändiges Spezialverfahren, für welches heute elf verschiedene Quellensteuertarife bestehen. Mit dem Lohnabzugsverfahren könnte also nicht einfach ein fester Prozentsatz vom Lohn abgezogen und an den Kanton überwiesen werden. Die Arbeitgebenden müssten dieses aufwändige Verfahren auf alle ihre im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Steuerpflichtigen ausweiten und von diesen regelmäßig die relevanten Informationen einholen, damit sie den richtigen Tarif für den Lohnabzug feststellen können (vgl. Ziff. 4.1.9).

Das Lohnabzugsverfahren lässt sich deshalb auch nicht mit den Sozialabzügen (AHV, IV, ALV, BVG etc.) vergleichen, die alle Arbeitgebenden bereits heute tätigen müssen. Diese Abzüge sind klar definiert und gelten für alle Mitarbeitenden, unabhängig des Wohnsitzes.

4.1.9 Individuelle Situation der Steuerpflichtigen bleibt unberücksichtigt

Es liegt in der Natur eines Lohnabzuges, dass dieser schematisch vorgenommen werden muss, um praktikabel zu sein. Die Lebensrealitäten der Steuerpflichtigen unterscheiden sich jedoch wesentlich. Es kommt laufend zu Veränderungen wie Jobwechsel, Umzug, Heirat oder Scheidung,

Kinder, Kreditaufnahme etc. All diese Lebensereignisse sind steuerrelevant und haben einen Einfluss auf den geschuldeten Steuerbetrag. Sie werden einmal jährlich in der Steuererklärung abgebildet, um die geschuldete Steuer festzustellen. Bei einem Lohnabzugsverfahren müssten die Arbeitgebenden solche Veränderungen hingegen laufend nachvollziehen, damit der Steuerabzug auch nur annähernd der geschuldeten Steuer entspricht.

Wie ungenau solche Steuertarife sind, zeigt sich nur schon darin, dass bei 27% der Quellensteuerpflichtigen nachträglich eine ordentliche Veranlagung vorgenommen werden muss (Angaben des Regierungsrates, 2023).

4.1.10 Verminderung der Standortattraktivität

Das Lohnabzugsverfahren wäre ein weiteres Element, bei welchem im Kanton Basel-Stadt ansässige Unternehmen mehr bürokratischen Aufwand leisten müssten als Unternehmen in anderen Kantonen. Dieser Mehraufwand stellt einen Standortnachteil dar. Das Lohnabzugsverfahren hat für die Unternehmen keinen Vorteil. Angesichts des sich international verschärfenden Standortwettbewerbs und sich abzeichnender zusätzlicher Belastungen wie höheren Lohnabzügen (AHV-Finanzierung), höheren Zöllen etc. kann sich der Kanton Basel-Stadt solche kantonsspezifischen Zusatzbelastungen für die Wirtschaft nicht leisten.

4.1.11 Keine Bevormundung der Steuerpflichtigen

Schliesslich sind zum Lohnabzugsverfahren grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis des Staates zu seinen Bürgerinnen und Bürgern anzustellen. Die Volksinitiative vertritt eine obrigkeitliche, bevormundende Haltung, wonach man den Steuerpflichtigen die Last der Steuerzahlung abnehmen soll. Diese werden letztlich unter den Generalverdacht gestellt, nicht mit Geld umgehen zu können, ihren Steuerpflichten nicht nachzukommen und deshalb vom Staat an die Hand genommen werden zu müssen.

Die Kommissionsmehrheit sieht dies fundamental anders. Für sie begegnen sich der Staat und seine Bürgerinnen und Bürger auf Augenhöhe. Letztere sind als mündige Menschen fähig, eigenverantwortlich ihrer Pflicht zur Steuerzahlung nachzukommen. Sie entscheiden als Stimmberechtigte über die Verwendung der Steuereinnahmen mit und haben aufgrund ihrer Steuerzahlungen ein Bewusstsein dafür, was die Kosten des Staates sind.

Die meisten Steuerpflichtigen nehmen ihre Verantwortung gegenüber dem Staat bereits heute wahr. Sie schätzen die Steuerbelastung aufgrund ihrer persönlichen Situation ein und leisten freiwillige Vorauszahlungen ihrer Steuern. Dafür nutzen sie auch die bestehenden Möglichkeiten mittels Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren (LSV).

Bei der Einführung eines Lohnabzugsverfahrens verschiebt sich nicht nur das Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Es geht auch das Bewusstsein dafür verloren, wie viel die Leistungen des Staates kosten. Denn Geld eigenverantwortlich an den Staat überweisen zu müssen, ist spürbarer, als über dieses Geld gar nie verfügt zu haben, weil es direkt vom Lohn abgezogen und an den Staat überwiesen wurde.

4.2 Massnahmen gegen Steuerverschuldung

4.2.1 Diskussionen innerhalb der Kommissionsmehrheit

Es ist im Interesse des Staates, dem Entstehen von Steuerschulden so weit wie möglich entgegenzuwirken. Daher wurde in der Kommissionsmehrheit eingehend diskutiert, welche Massnahmen hilfreich sein könnten. Ausgehend von den Diskussionen rund um den Direktabzug hat sich gezeigt, dass es für einen Teil der Steuerpflichtigen schwierig ist, einmal im Jahr eine Steuerrechnung zu bezahlen, für welche die notwendigen Rücklagen nicht gemacht wurden. Daher wurde in der Kom-

missionsmehrheit die Einführung eines Modells mit monatlichen oder vierteljährlichen Akontozahlungen für alle Steuerpflichtigen diskutiert, was jedoch als administrativ zu aufwändig beurteilt und daher wieder verworfen wurde.

Auch wurde die Einführung einer provisorischen Steuerrechnung, wie sie in anderen Kantonen schon lange üblich ist, in die Überlegungen einbezogen. Darüber hinaus wurde insbesondere bei den Hearings deutlich, dass die verschiedenen Beratungsstellen eine wichtige Funktion übernehmen, aber meist erst aufgesucht werden, wenn sich bereits höhere Schulden angesammelt haben.

Obwohl für die Kommissionsmehrheit alles gegen die Einführung eines Direktabzugs der Steuern vom Lohn spricht, anerkennt sie dennoch die Notwendigkeit, Massnahmen zur Vermeidung von Steuerschulden zu ergreifen. Klar ist allerdings, dass entsprechende Massnahmen nicht von den Arbeitgebenden zu leisten sind, sondern vom Staat selbst ausgehen müssen und sowohl eine Vereinfachung für alle Steuerpflichtigen darstellen sollen als auch eine stärkere Zielgruppenorientierung zulassen müssen.

Ausgehend von diesen Diskussionen hat sich die Kommissionsmehrheit die Erarbeitung eines Gegenvorschlags zum Ziel gesetzt, der zur Verminderung der Steuerschulden beiträgt, ohne dabei zu einem Mehraufwand für die Arbeitgebenden zu führen und ohne die Steuerpflichtigen mittels Direktabzug zu bevormunden. Dabei wurden verschiedene zielgerichtete Massnahmen diskutiert.

4.2.2 Keine Bereitschaft für eine zielgruppenorientierte Kompromisslösung

Die Kommissionsmehrheit hat in der Beratung in diesem Sinne die Hand ausgestreckt für einen Kompromissvorschlag, der sowohl dem Anliegen der Initianten, die Steuerschulden zu reduzieren und den betroffenen Steuerpflichtigen zu helfen, als auch dem Anliegen der Kommissionsmehrheit, die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen bürokratischen Aufgaben zu belasten, Rechnung trägt. Die Kommissionsmehrheit bedauert, dass es für einen solchen zielgruppenorientierten Kompromiss keine Bereitschaft gab.

4.3 Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit

4.3.1 Wortlaut des Gegenvorschlages

Der Gegenvorschlag der Kommissionsmehrheit sieht einen neuen § 200a vor, welcher im Wesentlichen vier Punkte regelt:

(2. Teil/3. Abschn.) 7^{bis} Vermeidung von Steuerschulden

§ 200a

¹ Zwecks Vermeidung der Entstehung von Steuerschulden trifft der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen.

² Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:

- a) die unaufgeforderte Zustellung mindestens einer provisorischen Rechnung, mit der die steuerpflichtigen Personen bereits im Steuerjahr dazu aufgerufen werden, den geschätzten Steuerbetrag zu bezahlen, wobei Personen mit Steuerschulden monatlich zu Teilzahlungen aufgefordert werden;
- b) die Vermittlung niederschwelliger Beratungsangebote an steuerpflichtige Personen mit Steuerschulden.

³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Entwicklung der Steuerschulden und die Massnahmen zu deren Vermeidung.

Mit diesem Gegenvorschlag wird dem zentralen Anliegen der Initiative, der Vermeidung von Steuerschulden, konkret und zielgruppenorientiert Rechnung getragen, ohne die Arbeitgebenden mit einem Mehraufwand zu belasten und ohne ein ungenaues und bevormundendes Lohnabzugsverfahren einzuführen.

4.3.2 Abs. 1: Generalklausel

Erstens wird der Regierungsrat in Abs. 1 mit einer Generalklausel verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, die zur Vermeidung von Steuerschulden beitragen. Für die Kommissionsmehrheit ist klar, dass die Massnahmen zur Vermeidung von Steuerschulden vom Staat ausgehen müssen und dass der Regierungsrat hierfür in der Verantwortung steht. In Abs. 2 wird diese Generalklausel konkretisiert.

4.3.3 Abs. 2 lit. a: Einführung einer provisorischen Steuerrechnung

So wird *zweitens* die Einführung einer provisorischen Steuerrechnung gefordert. Alle steuerpflichtigen Personen sollen mindestens einmal im Jahr eine provisorische Steuerrechnung für die laufende Steuerperiode erhalten, so wie dies bei der direkten Bundessteuer und in den meisten anderen Kantonen bereits heute gängige Praxis ist. Gemäss Auskunft des Finanzdepartements ist die Einführung einer provisorischen Steuerrechnung in der Ausarbeitung bereits weit fortgeschritten.

Als wichtiges zusätzliches Element wird der Auftrag an die Steuerverwaltung erachtet, bereits verschuldeten Personen (also Personen, die bereits Steuerbetreibungen aus früheren Steuerjahren haben) nicht nur einmal im Jahr eine provisorische Steuerrechnung zuzusenden, sondern diese zu monatlichen Teilzahlungen aufzufordern. Mit monatlichen Zahlungen wird die Belastung durch die Steuerrechnung besser auf das Jahr verteilt. Damit kann verhindert werden, dass sich Steuerschulden für ein ganzes Jahr ansammeln, die dann auf einen Schlag bezahlt werden müssen und Steuerpflichtige mit knappem Budget überfordern.

Während die Einführung einer provisorischen Steuerrechnung für alle Steuerpflichtigen einen Informationszugewinn und eine Hilfestellung darstellt, so trägt der Auftrag, Personen mit Steuerschulden monatlich Teilrechnungen zuzustellen, einer stärkeren Zielgruppenorientierung Rechnung.

Die Kommissionsmehrheit geht davon aus, dass sich durch die Kombination dieser Massnahmen die Zahl der Steuerbetreibungen weiter reduzieren lässt. Im Kanton Basel-Stadt werden für offene Steuerforderungen im Zusammenhang mit der direkten Bundessteuer, bei der es eine provisorische Rechnung bereits heute gibt, weniger Betreibungen eingeleitet als im Zusammenhang mit der kantonalen Steuer (Auskunft des Regierungsrates).

4.3.4 Abs. 2 lit. b: Vermittlung niederschwelliger Beratungsangebote

Drittens sollen steuerpflichtige Personen mit Steuerschulden an niederschwellige Beratungsangebote vermittelt werden. Mit Vermitteln ist gemeint, dass die betroffenen Personen durch die Inkassostelle des Kantons direkt und persönlich angesprochen und zum Aufsuchen einer Beratungsstelle motiviert werden sollen. Nur das Zusenden eines Flyers mit den Beratungsangeboten wird dabei als ungenügende Massnahme erachtet. Ziel ist es, dass die Steuerpflichtigen, das Inkasso des Kantons sowie Beratungsstellen wie die Fachstelle plusminus oder fabe enger zusammenarbeiten. Eine Vermittlung der Adressen an eine Beratungsstelle zur Kontaktaufnahme ist aufgrund des Steuergeheimnisses nicht möglich und auch nicht erwünscht. Am Schluss kommt es daher immer noch auf die Bereitschaft der Steuerpflichtigen an, sich Unterstützung bei einer Beratungsstelle zu holen.

4.3.5 Abs. 3: Berichterstattung an den Grossen Rat

Viertens wird der Regierungsrat verpflichtet, dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Entwicklung der Steuerschulden und die ergriffenen Massnahmen zu berichten.

4.4 Antrag der Kommissionsmehrheit

Die Mehrheit der Wirtschafts- und Abgabekommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Mehrheit der Wirtschafts- und Abgabekommission hat diesen Bericht am 18. September 2025 einstimmig verabschiedet und Luca Urgese zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommissionsmehrheit

Luca Urgese

Antrag der Kommissionsmehrheit

Grossratsbeschluss zur Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug"

(vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. 23.1670.02 vom 28. August 2024 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 23.1670.05 vom 18. September 2025 beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'184 im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten eingereichten formulierten Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» mit dem folgenden Wortlaut:

«Titel nach § 207. (neu): Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn

§ 207a. Grundsätze (neu)

¹ Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.

² Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.

³ Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.

⁴ Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

§ 207b. Verfahren (neu)

¹ Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.

² Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzugeben.

³ Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.

⁴ Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.

§ 207c. Haftung und Sanktionen (neu)

¹ Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.

² Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.

³ Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.

§ 207d. Ausführungsbestimmungen (neu)

¹ Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 234 (neuer Absatz 36)

Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.»

wird beschlossen:

Das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 wird wie folgt geändert:

Titel nach § 200 (neu)

(2. Teil/ 3. Abschn.) 7^{bis} Vermeidung von Steuerschulden

§ 200a (neu)

¹ Zwecks Vermeidung der Entstehung von Steuerschulden trifft der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen.

² Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:

- a) die unaufgeforderte Zustellung mindestens einer provisorischen Rechnung, mit der die steuerpflichtigen Personen bereits im Steuerjahr dazu aufgerufen werden, den geschätzten Steuerbetrag zu bezahlen, wobei Personen mit Steuerschulden monatlich zu Teilzahlungen aufgefordert werden;
- b) die Vermittlung niederschwelliger Beratungsangebote an steuerpflichtige Personen mit Steuerschulden.

³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Entwicklung der Steuerschulden und die Massnahmen zu deren Vermeidung.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter Ziffer I. aufgeführten Genvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosser Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Volksinitiative zu verwerfen und den Genvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehr als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberchtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosser Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bei Annahme des Gegenvorschlags bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit der entsprechenden Gesetzesänderung.

Wenn das Initiativbegehr zurückgezogen wird, ist die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem facultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

5. Bericht der Kommissionsminderheit

5.1 Verschuldung als soziales Problem

Die Überschuldung von Privatpersonen ist in der Schweiz und im Kanton Basel-Stadt, ein unterschätztes soziales Problem. Die Konsequenzen für die Betroffenen und ihre Angehörigen wie gesundheitliche Probleme, soziale und berufliche Desintegration wiegen schwer und führen zu Folgekosten für das Gemeinwesen.

5.2 Schuldenprävention durch Direktabzug

Die Vermeidung von Steuerschulden ist gemäss Fachpersonen und entsprechenden Publikationen ein zentrales Element der Prävention vor Überschuldung von Privatpersonen. Verhaltensökonomisch begründet, sinkt das Risiko der Verschuldung, wenn den Risikopersonen nur der Nettolohn abzüglich einer Akontozahlung für die Steuern zur Verfügung steht.

In Gutachten von FehrAdvice heisst es dazu: «Der insgesamt tiefere Referenzpunkt (gemeint ist der Nettolohn abzüglich einer Akontozahlung für die Steuern) führt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu einer insgesamt reduzierten privaten Verschuldung.» (S.4)

5.3 Warum ein Gegenvorschlag zur Initiative?

Die Initiative der SP Basel-Stadt «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» nimmt das Anliegen der Schuldenprävention auf, geht aber noch einen Schritt weiter. Sie verlangt im Sinne eines bürger:innenfreundlichen Steuersystems einen grundsätzlichen Systemwechsel, vergleichbar zu unseren Nachbarländern, wo die Steuern und Krankenkassenprämien direkt vom Lohn abgezogen werden.

Die WAK-Minderheit unterstützt das Anliegen zwar grundsätzlich, bevorzugt im Sinne eines Kompromissangebots an das Plenum des Grossen Rates jedoch eine pragmatischere Lösung, gerade auch für KMUs, die mit dem vorliegenden Gegenvorschlag nun ausgearbeitet wurde.

5.4 Notwendige Elemente eines Gegenvorschlages

Ein effektiver Ansatz in der Schuldenprävention muss direkt an der Lohnquelle, also beim Arbeitgeber, ansetzen und eine Opt-Out-Lösung beinhalten. Das heisst, die Steuerpflichtigen haben im Normalfall einen automatischen Direktabzug, können sich aber auch aktiv davon lossagen. Andere Vorschläge wie zum Beispiel eine provisorische oder monatlichen Steuerrechnungen sind gut gemeint, aber lösen für die Risikogruppe das Problem nicht, da sie einen Opt-In-Charakter haben. Die Steuerpflichtigen müssen dabei von sich aus aktiv werden, was die wenigsten der Risikopersonen tun werden, wodurch der positive Effekt ausbleibt und die Massnahme aus Sicht der Schuldenprävention nicht zielführend ist und damit einen bürokratischen Leerlauf darstellt.

5.5 Entgegenkommen gegenüber den Anliegen der Wirtschaft

Von der Arbeitgeberseite nicht bestritten wird die Sinnhaftigkeit von Schuldenprävention, entsteht den Arbeitgebern doch bei einer Lohnpfändung im Zuge einer Verschuldung ein Aufwand, der im Gegensatz zum hier vorgeschlagenen Direktabzug nicht entgolten wird. In Bezug auf die vorgeschlagene Lösung wird in erster Linie der Aufwand für die Unternehmen beanstandet, auch wenn dieser durch den Kanton finanziell entschädigt werden soll. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Anzahl von Steuerschuldenbetroffenen Personen im Vergleich zur Gesamtheit der Steuerpflichtigen.

5.6 Aufwand für die Arbeitgebenden und den Kanton

Der Kanton BS kennt als Arbeitgeber bereits heute einen freiwilligen Lohnabzug für Kantonsangestellte. Gemäss dem Finanzdepartement umfasst der Prozess dabei das Verfassen und Zustellen des Schreibens mit den Informationen zum freiwilligen Lohnabzug an die Kantonsangestellten sowie die Einrichtung des Lohnabzugs für die teilnehmenden Personen. Bei teilnehmenden Personen wird dann jeweils der gewünschte Betrag vom HR direkt der Steuerverwaltung als Akontozahlung überwiesen. Im Steuerjahr 2024 entstand dabei gemäss FD ein Aufwand von jährlich ca. 0,1 Arbeitsstunden pro teilnehmende Person. Es gilt zu beachten, dass es sich beim freiwilligen Lohnabzug für Kantonsangestellte um einen kantonsinternen Prozess handelt. Für externe Arbeitgebende könnte der Aufwand leicht höher liegen.

Auf der Seite des Kantons als Steuerbehörde entsteht gemäss FD pro quellensteuerpflichtige Person im Durchschnitt ein Aufwand von ca. 0,3 Arbeitsstunden. Darin nicht einberechnet sind der Arbeitsaufwand der Teamleitenden und der Ressortleitung.

5.7 Elemente des Gegenvorschlages

Die Kommissionsminderheit hat deshalb eine Lösung erarbeitet, welche diese Anliegen aufnimmt und kleine Unternehmen ausnimmt, welche vielfach über kein spezifisches HR-Personal verfügen. Konkret geht es um folgende Punkte:

- Statt den Abzug analog zur Quellenbesteuerung vorzunehmen, soll als Standard (Default) ein vordefinierter Abzug von 10% bzw. 5% für Mitarbeitende aus Riehen und Bettingen vorgenommen werden, vgl. § 207a Abs. 1. Damit reduziert sich der Aufwand für die Unternehmen im Vergleich zur Initiative deutlich. Die Höhe des vordefinierten Abzugs orientiert sich am Steuersatz der Risikogruppe.
- Die Verpflichtung, den Direktabzug vorzunehmen, soll erst für Unternehmen ab einer Mitarbeitendenzahl von 50 gelten (vgl. § 207a Abs. 2), nicht wie in der Initiative vorgesehen bereits ab 10 Mitarbeitenden. Kleinere Unternehmen, die oft über keine HR-Fachpersonen verfügen, werden damit von der Pflicht ausgenommen. Sie können sich aber freiwillig beteiligen und haben dann auch Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Die Pflicht gilt gemäss dem statistischen Amt des Kantons für 621 Unternehmen mit insgesamt 123'283 Mitarbeitenden (von denen nicht alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind und ein anderer Teil quellenbesteuert ist.)
- Das Opt-Out-Prinzip bleibt wie in der Initiative vorgesehen in § 207a Abs. 4 verankert. Um auf den Lohnabzug zu verzichten, müssen die Arbeitnehmenden dies ausdrücklich vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin verlangen. Im Rahmen des Gegenvorschlags wird allerdings in einem Zusatz die Möglichkeit geschaffen, die Höhe des Steuerabzugs unter Vorbehalt der vom Regierungsrat festgelegten Wahlmöglichkeiten und Mindestsätze, frei zu bestimmen.
- Wie bei der Initiative soll der Direktabzug an die vorangehende Steuerperiode angerechnet werden. Dies um zu verhindern, dass sich die Risikogruppe bei der Einführung raus optiert. Auf Antrag kann der Direktabzug der laufenden Steuerperiode oder an bestehende Steurausstände angerechnet werden.
- In § 207b Abs. 4 wird neu festgehalten, dass auch Arbeitgebende, die nicht unter § 207a Abs. 2 fallen, aber freiwillig einen Lohnabzug für die Steuern anbieten, ebenfalls eine Bezugsprovision erhalten.
- Der Direktabzug wird gestaffelt eingeführt, vgl. § 242c Abs. 1. In den ersten beiden Jahren gilt er nur für den Kanton selbst sowie für die staatsnahen Betriebe des Kantons. Die Ausweitung

auf die übrigen Betriebe erfolgt erst nach zwei Jahren. Dadurch können diese Unternehmen nach zwei Jahren in ein erprobtes System einsteigen.

5.8 Antrag der Kommissionsminderheit

Die Minderheit der Wirtschafts- und Abgabekommission empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, dem nachfolgenden Grossratsbeschluss zuzustimmen.

Die Minderheit der Wirtschafts- und Abgabekommission hat diesen Bericht am 18. September 2025 einstimmig verabschiedet und Pascal Pfister zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Kommissionsminderheit

Pascal Pfister, Vizepräsident

Antrag der Kommissionsminderheit

Grossratsbeschluss zur Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug"

(vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht Nr. 23.1670.02 vom 28. August 2024 und in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 23.1670.05 vom 18. September 2025 beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der von 3'184 im Kanton Basel-Stadt Stimmberchtigten eingereichten formulierten Volksinitiative «Keine Steuerschulden dank Direktabzug» mit dem folgenden Wortlaut:

«Titel nach § 207. (neu): Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn

§ 207a. Grundsätze (neu)

¹ Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.

² Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.

³ Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.

⁴ Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

§ 207b. Verfahren (neu)

¹ Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.

² Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzugeben.

³ Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.

⁴ Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.

§ 207c. Haftung und Sanktionen (neu)

¹ Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.

² Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.

³ Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.

§ 207d. Ausführungsbestimmungen (neu)

¹ Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 234 (neuer Absatz 36)

Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.»

wird beschlossen:

Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000⁵⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 207 (neu)

15. Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn

§ 207a (neu)

Grundsätze

¹ Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen. Der Steuerabzug beträgt 10 Prozent des Bruttolohns für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Basel-Stadt und 5 Prozent für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Riehen und Bettingen.

² Für Arbeitgebende, die weniger als 50 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.

³ Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die der Quellensteuer oder dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a unterliegen, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.

⁴ Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.

Sie können, unter Vorbehalt der vom Regierungsrat festgelegten Wahlmöglichkeiten und Mindestansätze, auch die Höhe des Steuerabzugs frei bestimmen.

⁵⁾

SG 640.100

§ 207b (neu)

Verfahren

- ¹ Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überweisen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.
- ² Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzugeben.
- ³ Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die kantonale Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden
- ⁴ Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt. Die Bezugsprovision wird auch an Arbeitgebende ausgerichtet, für die die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ ist.

§ 207c (neu)

Haftung und Sanktionen

- ¹ Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Benutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.
- ² Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.
- ³ Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.

§ 207d (neu)

Ausführungsbestimmungen

- ¹ Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Titel nach § 242b (neu)

5. Teil/III. 11. Übergangsbestimmungen zu den §§ 207a - 207d (neu)

§ 242c (neu)

- ¹ Der Kanton als Arbeitgeber sowie die staatsnahen Betriebe des Kantons wenden den freiwilligen Abzug der Steuern vom Lohn gemäss §§ 207a – 207d ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen an. Für die übrigen Arbeitgebenden gelten die Bestimmungen ab 1. Januar des dritten Jahres seit Inkrafttreten.

II. Weitere Behandlung

Die Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug" ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem unter Ziffer I. aufgeführten Genvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, sowohl die Volksinitiative als auch den Genvorschlag anzunehmen.

Für den Fall, dass sowohl das Initiativbegehr als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberchtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen. Der Grosser Rat empfiehlt, bei der Stichfrage den Gegenvorschlag vorzuziehen.

Bei Annahme der Volksinitiative bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bei Annahme des Gegenvorschlags bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit der entsprechenden Gesetzesänderung per 1. Januar eines zu bestimmenden Jahres.

Wenn das Initiativbegehr zurückgezogen wird, ist die Änderung des Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem facultativen Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit per 1. Januar eines zu bestimmenden Jahres.

III. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Synopse

Direktabzug Gegenvorschlag Minderheit

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: —

Geändert: **640.100**

Aufgehoben: —

Initiative	Gegenvorschlag der Mehrheit	Gegenvorschlag der Minderheit
Kantonale Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug»	Kantonale Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug»	Kantonale Volksinitiative betreffend «Keine Steuerschulden dank Direktabzug»
<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 23.1670.02 vom 28. August 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 23.1670.05 vom 11. September 2025, beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug", nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 23.1670.02 vom 28. August 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 23.1670.05 vom 11. September 2025, beschliesst:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, im Sinne eines Gegenvorschlags zur formulierten Volksinitiative "Keine Steuerschulden dank Direktabzug", nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 23.1670.02 vom 28. August 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 23.1670.05 vom 11. September 2025, beschliesst:</i>
I.	I.	I.
Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz, StG) vom 12. April 2000 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:
	Titel nach § 200 (neu) <i>(2. Teil/ 3. Abschn.) 7^{bis} Vermeidung von Steuerschulden</i>	

Initiative	Gegenvorschlag der Mehrheit	Gegenvorschlag der Minderheit
	<p>§ 200a (neu)</p> <p>¹ Zwecks Vermeidung der Entstehung von Steuerschulden trifft der Regierungsrat die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>² Zu diesen Massnahmen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die unaufgeforderte Zustellung mindestens einer provisorischen Rechnung, mit der die steuerpflichtigen Personen bereits im Steuerjahr dazu aufgerufen werden, den geschätzten Steuerbetrag zu bezahlen, wobei Personen mit Steuerschulden monatlich zu Teilzahlungen aufgefordert werden;b) die Vermittlung niederschwelliger Beratungsangebote an steuerpflichtige Personen mit Steuerschulden. <p>³ Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Entwicklung der Steuerschulden und die Massnahmen zu deren Vermeidung.</p>	
15. Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn		15. Freiwilliger Abzug der Steuern vom Lohn
<p>§ 207a Grundsätze</p> <p>¹ Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen.</p>		<p>§ 207a Grundsätze</p> <p>¹ Arbeitgebende mit steuerrechtlichem Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton haben für die dort beschäftigten Arbeitnehmenden, welche ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben, einen Steuerabzug bemessen nach § 92 vorzunehmen und die abgezogenen Beträge an die Steuerverwaltung zu überweisen. Der Steuerabzug beträgt 10 Prozent des Bruttolohns für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Basel-Stadt und 5 Prozent für Arbeitnehmende mit Wohnsitz in Riehen und Bettingen.</p>

Initiative	Gegenvorschlag der Mehrheit	Gegenvorschlag der Minderheit
<p>² Für Arbeitgebende, die weniger als 10 Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.</p> <p>³ Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die mit dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.</p> <p>⁴ Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten.</p>		<p>² Für Arbeitgebende, die weniger als <u>4050</u> Arbeitnehmende beschäftigen, ist die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ.</p> <p>³ Auf Einkünfte von Arbeitnehmenden, die <u>mit der Quellensteuer oder dem vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 38a abgerechnet werden unterliegen</u>, ist der freiwillige Abzug der Steuern vom Lohn nicht vorzunehmen.</p> <p>⁴ Arbeitnehmende können durch ausdrückliche Mitteilung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber auf die Einrichtung eines Abzugs der Steuern vom Lohn verzichten. <u>Sie können, unter Vorbehalt der vom Regierungsrat festgelegten Wahlmöglichkeiten und Mindestansätze, auch die Höhe des Steuerabzugs frei bestimmen.</u></p>
<p>§ 207b Verfahren</p> <p>¹ Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überwiesen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.</p> <p>² Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzugeben.</p> <p>³ Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.</p>		<p>§ 207b Verfahren</p> <p>¹ Die Arbeitgebenden nehmen den Steuerabzug bei Zahlung des Lohns vor und überwiesen den abgezogenen Betrag unverzüglich an die Steuerverwaltung.</p> <p>² Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden den vorgenommenen Steuerabzug in geeigneter Weise anzugeben.</p> <p>³ Die überwiesenen Steuerbeträge werden den Arbeitnehmenden als Akontozahlungen an die <u>kantone</u> Einkommenssteuer der vorangehenden Steuerperiode angerechnet. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person können die überwiesenen Steuerbeträge an die laufende Steuerperiode oder an Steuerschulden aus früheren Steuerperioden angerechnet werden.</p>

Initiative	Gegenvorschlag der Mehrheit	Gegenvorschlag der Minderheit
<p>⁴ Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt.</p>		<p>⁴ Die Arbeitgebenden erhalten für ihre Mitwirkung eine Bezugsprovision, deren Ansatz der Regierungsrat festlegt. <u>Die Bezugsprovision wird auch an Arbeitgebende ausgerichtet, für die die Vornahme des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn fakultativ ist.</u></p>
<p>§ 207c Haftung und Sanktionen</p> <p>¹ Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Nutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.</p> <p>² Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.</p> <p>³ Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.</p>		<p>§ 207c Haftung und Sanktionen</p> <p>¹ Nach Vornahme des Steuerabzugs vom Lohn der Arbeitnehmenden haften ausschliesslich die Arbeitgebenden für die Überweisung des abgezogenen Steuerbetrags an die Steuerverwaltung. Die Arbeitnehmenden haften jedoch bei missbräuchlicher Nutzung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn mit.</p> <p>² Die Steuerverwaltung kann bei Verdacht auf Missbrauch oder bei Zahlungsschwierigkeiten der Arbeitgebenden die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn untersagen.</p> <p>³ Veruntreuung der abgezogenen Steuerbeträge ist nach § 224 strafbar.</p>
<p>§ 207d Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>§ 234</p> <p>³⁶ Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.</p>		<p>§ 207d Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die für die Anwendung des freiwilligen Abzugs der Steuern vom Lohn erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>§ 234</p> <p>³⁶ Die §§ 207a. bis 207d. treten spätestens drei Jahre nach Annahme durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in Kraft.</p>

Initiative	Gegenvorschlag der Mehrheit	Gegenvorschlag der Minderheit
		<p>Titel nach § 242b (neu) <i>5. Teil/III. 11. Übergangsbestimmungen zu den §§ 207a - 207d (neu)</i></p> <p>§ 242c ¹ <u>Der Kanton als Arbeitgeber sowie die staatsnahen Betriebe des Kantons wenden den freiwilligen Abzug der Steuern vom Lohn gemäss §§ 207a – 207d ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen an. Für die übrigen Arbeitgebenden gelten die Bestimmungen ab 1. Januar des dritten Jahres seit Inkrafttreten.</u></p>